



**Bundesverband Betrieblicher Brandschutz  
Werkfeuerwehrverband Deutschland e.V.**

Bundesministerium für Umwelt,  
Naturschutz und nukleare Sicherheit

Herrn [REDACTED]

11055 Berlin

Per Mail

Vorsitzender [REDACTED]  
c/o Deutscher Feuerwehrverband  
Reinhardtstraße 25  
10117 Berlin  
Telefon: [REDACTED]  
Telefax: [REDACTED]  
Email: [REDACTED]  
Internet www.wfvd.de

Fachbereich Vorbeugender Brandschutz  
FB-Vorsitz [REDACTED]

Berlin, 15.01.2020

cc. Deutscher Feuerwehrverband  
cc. Arbeitsgemeinschaft der Berufsfeuerwehren Bund

**Betreff:**

**Stellungnahme des Bundesverbandes Betrieblicher Brandschutz Werkfeuerwehrverband Deutschland e.V., Fachbereich Vorbeugender Brandschutz, zur Umsetzung der Anforderungen des § 20 AwSV**

**„Löschwasserrückhaltung“ basierend auf dem „Referentenentwurf zur 1. Änderungsverordnung der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) mit dem Bearbeitungsstand: 25.11.2019 10:22 Uhr“**

**hier: Anhörung der beteiligten Kreise nach § 23 Absatz 1 und 2 WHG Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände, Fachkreise und Verbände nach § 47 Absatz 1 Satz 1 i.V. m. § 62 Abs. 2 GGO**  
Aktenzeichen WR I 3 21161 – 2/0

## **1 Allgemein**

Die wesentlichen Anforderungen an das Thema Löschwasserrückhaltung wurden ja bereits vor mehr als 20 Jahren in der Entwicklung der Löschwasserrückhalterichtlinie berücksichtigt und sollten insbesondere auf die Übertragbarkeit für die HBV-Anlagen berücksichtigt werden.

Zu begrüßen ist aus unserer Sicht der Ansatz von 2 Berechnungsverfahren, zum einen auf Basis eines pauschalisierten Ansatzes (orientiert z.B. an der Löschwasserrückhalterichtlinie in Verbindung mit der Industriebaurichtlinie) und zum andern auf einen spezifisch anzusetzenden Berechnungsansatz auf Basis einer Szenarienbetrachtung (wie in dem VCI-Leitfaden der Chemischen Industrie ausgeführt). Hier sollte zwingend das erforderliche Brandschutzkonzept/der Brandschutznachweis mit einbezogen werden.

## **2 5-t – Kriterium als Mindestrückhalteforderung**

Dieser Ansatz ist aus unserer Sicht nicht begründbar und daher auch nicht nachvollziehbar. Seit Jahrzehnten unternimmt die Industrie wie auch das Gewerbe auf Basis der Gefahrstoffsubstitution, die in diversen Regelwerken angeführt wird, aufwendige Anstrengungen, das Gefahrenpotential der von Ihnen eingesetzten Stoffe zu minimieren; hierzu zählt auch die Wassergefährdungsklasse. Mit einer beabsichtigten Einführung einer Mengengrenze für die Einstufung der Löschwasserrückhaltung ab 5t wassergefährdender Stoffe, unabhängig von der Wassergefährdungsklasse, werden diese Bemühungen konterkariert. Für die Stoffe mit der höchsten Wassergefährdungsklasse werden die Anforderungen auf ein Fünftel reduziert und die Anforderungen bei schwach wassergefährdenden Stoffen um den Faktor 20 verschärft.



## Bundesverband Betrieblicher Brandschutz Werkfeuerwehrverband Deutschland e.V.

Wir empfehlen, den bisherigen Ansatz der LÖRÜRL in den Abstufungen 1t (WGK3), 10t (WGK2) und 100t (WGK1) beizubehalten oder ein Pendant mit den verabschiedeten H-Stufen nach dem Global Harmonized System zu entwickeln. Uns liegen bis dato keine Erkenntnisse aus Schadensfällen oder Ereignissen vor, dass diese bewährten Grenzen ein erhöhtes Risiko darstellen.

### 3 Löschwasserrückhaltung im Zusammenhang mit anzurechnendem Löschwasser

Der Ansatz, unter Berücksichtigung der Industriebaurichtlinie (Geltungsbereich sind Industriegebäude mit Brandabschnittsflächen von mehr als 1600m<sup>2</sup>), sollte nicht die Bewertungsgrenze für Unternehmen sein, die in der Regel nicht über solche Flächen verfügen (KMU's). Auch erscheint der Ansatz grundsätzlich die Löschwassermengen nach Industriebaurichtlinie zugrunde zu legen als fragwürdig. Diese Werte stellen lediglich logische Obergrenzen dar, die durch die notwendige Löschwasser-versorgung und die entsprechende Verdampfungsrate gegeben sind. Sie sind aber für kleinere Flächen als völlig unverhältnismäßig anzusehen. Bei kleineren Flächen ist von weniger Brandlast auszugehen und somit von einem geringeren erforderlichen Löschwasservolumen. Ein Grundprinzip des Brandschutzes ist, Bereiche mit hohem Risiko brandschutztechnisch (auch innerhalb eines Gebäudes) abzutrennen. Dies findet in der Regel durch feuerbeständige Bauteile statt oder durch entsprechende anlagen-technische Schutzsysteme wie z.B. Objekt- oder Raumlöschanlagen. Daraus resultiert eine notwendige Betrachtung des verbleibenden Brandrisikos sowie der zu erwartenden Brandausbreitung mit der für diesen Fall dimensionierte Löschwasserversorgung und -rückhaltung. Anhaltswerte hierzu liefert die Tabelle 2 der LÖRÜRL bis zu einer Fläche von 250 m<sup>2</sup>. Diese Werte sind allerdings für eine Lagerung vorgesehen. Im Fall der Lagerung ist von deutlich höheren Stoffdichten pro Fläche auszugehen, als im Fall von HBV, bzw. AU Anlagen. Daher kann hier aufgrund der sicherlich halb so hohen Stoffdichte und der dadurch halb so hohen Brandlast pro Fläche ein Faktor 0,5 auf die Löschwassermenge angerechnet werden.

### 4 Berücksichtigung von Verpackungs- und Transportmaterialien

Besonderes Augenmerk bedarf es u. E. dem Thema Brennbarkeit von Verpackungs- und Transportmaterialien (wie z.B. Holzpaletten, GFK-Behälter etc.). Die Tatsache, dass solche Materialien brennbar sind, bedeutet nicht zwangsweise eine Verstärkung des Brandverhaltens. So können z.B. nicht-brennbare wassergefährdende Stoffe durchaus als „Löschmittel“ in bestimmten Fällen fungieren (z.B. bei Erweichung von Behälterwänden durch ein Brandereignis von außen) oder Folien eingesetzt sein, die nicht offen abbrennen, sondern eher schmelzen. Auch in diesen Fällen würde eine Nichtberücksichtigung eher zu einer (nicht notwendigen) Verschärfung führen.

### 5 Regelungen für die Verwendung von nichtbrennbaren Baustoffen

Die bisherige Regelung, dass „die Bauteile der baulichen Anlage im Wesentlichen aus nichtbrennbaren Baustoffen“ aus der Löschwasserrückhalterichtlinie ist im Zusammenhang mit den Mengen des Geltungsbereiches bekannt und schlüssig. Sollte die andiskutierte Bagatellgrenze von 5 t zugrunde gelegt werden, stellt dies eine unverhältnismäßige Verschärfung dar. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf unsere Aussage unter Punkt 3.



## Bundesverband Betrieblicher Brandschutz Werkfeuerwehrverband Deutschland e.V.

### 6 Bestandschutz

Basierend auf den bisherigen Diskussionen ist das Thema Bestandschutz aus unserer Sicht sehr kritisch zu betrachten. Grundprämisse für bestehende bauliche Anlagen muss sein, dass keine unverhältnismäßigen Nachforderungen an die Betreiber durch den Übergang von baurechtlichen Regelungen der Länder auf bundesweit gültige Regelungen des Wasserrechtes zukommen. Lediglich eine zeitliche Übergangsregelung nach § 68 AwSV stellt keine gleichwertige, echte Bestandsregelung für bisher genehmigte bau- und wasserrechtliche Anlagen dar. Wir erwarten entsprechende Regelungen zum Thema Bestandschutz um z.B. zu verhindern, dass bundesweit alle wasserrechtlichen Anlagen bis 100t einer Nachrüstverpflichtung unterliegen.

### 7 Kosten

Die geplanten Änderungen sind mit einer Investitions-Explosion für die Deutsche Industrie, hier sind vor allem kleine und mittelständische Unternehmen der Industrie, des Gewerbes und Handwerks, dem Handel und der Landwirtschaft zu nennen. Bisherigen Erfahrungen beim Einbau von Löschwasser-Rückhalte-Anlagen nach der Löschwasser-Rückhalte-Richtlinien zeigen, dass man mit folgenden Kosten rechnen muss:

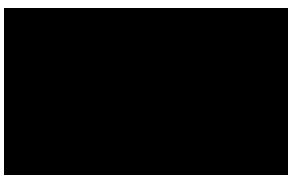
- Investitionen pro Löschwasser-Rückhalte-Behälter (kleinste Ausführung 6 m<sup>3</sup>) ca. EUR 30.000 bis 50.000 Euro
- Einbau von Löschwasserbarrieren je Tür- und Toröffnungen mit ca. 1.500 – 3500 Euro
- konstruktive Ausführung der Anforderung „die zu keinem Flüssigkeitsaustritt“ als (nachträgliche) Bodenbeschichtungen von ca. 160 Euro (für Großunternehmen) und bei KMU ca. 200 Euro pro m<sup>2</sup> Bodenfläche

Für diese zusätzliche wirtschaftliche Belastung der Unternehmen in Deutschland können nicht die öffentlichen und auf keinen Fall auch nicht betrieblichen Feuerwehren verantwortlich gemacht werden. Es sind hier nicht die Brandschutzvorschriften oder Erfahrungen aus dem Vorbeugenden Brandschutz ursächlich für die gesteigerten Anforderungen zu benennen. Sowohl im abwehrenden als auch im vorbeugenden Brandschutz gelten die vorhandenen / bisherigen Regelungen und Maßnahmen als völlig ausreichend.

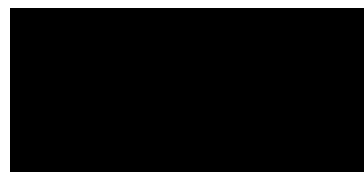
In den bisher geführten Gesprächen wurde immer auf Stellungnahmen der Feuerwehren hingewiesen. Wir möchten darauf hinweisen, dass uns keine offiziellen Stellungnahmen der Feuerwehren zum Thema Rückhaltung von Löschwasser und dessen Dimensionierung bekannt sind.

Wir empfehlen daher dringend, weitere Gespräche mit Vertretern des deutschen Feuerwehrverbandes zu führen. Über diese kann dann auch eine differenzierte Betrachtung der unterschiedlichen Wehren (Berufsfeuerwehren, Freiwillige Feuerwehren, Werk- oder Betriebsfeuerwehren), deren Einsatztaktiken und Anforderungen erfolgen. Das Schreiben der AGBF Bund FA VB/G vom 27.12.2019 unterstützen wir ausdrücklich

Mit freundlichen Grüßen



Vorsitzender



Fachbereich Vorbeugender Brandschutz

Anlage – Kommentierung §20 und Anlage 2 a (AwSV Referentenentwurf)